

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1207 (1998)
17. November 1998

RESOLUTION 1207 (1998)

*verabschiedet auf der 3944. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. November 1998*

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Mai 1996 (S/PRST/1996/23),

ferner unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (S/1995/999, Anhang), insbesondere auf den Artikel IX und den Anhang 1-A, Artikel X,

nach Behandlung der Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1998 (S/1998/839), 22. Oktober 1998 (S/1998/990) und 6. November 1998 (S/1998/1040),

mißbilligend, daß die Bundesrepublik Jugoslawien, wie aus diesen Schreiben hervorgeht, mit dem Gericht nach wie vor nicht voll kooperiert,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seinen Beschluß, daß alle Staaten im Einklang mit Resolution 827 (1993) und dem Statut des Gerichts mit dem Gericht und seinen Organen voll zu kooperieren

haben und insbesondere verpflichtet sind, den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen gemäß Artikel 29 des Statuts nachzukommen, die ihnen von dem Gericht übermittelten Haftbefehle zu vollziehen und seinen Ersuchen um Informationen und Ermittlungen nachzukommen;

2. *fordert* die Bundesrepublik Jugoslawien und alle anderen Staaten, die dies nicht bereits getan haben, *erneut auf*, alle nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Resolution 827 (1993) und des Statuts des Gerichts zu ergreifen, und *bekräftigt*, daß kein Staat Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts geltend machen darf, um die Nichterfüllung bindender völkerrechtlicher Verpflichtungen zu rechtfertigen;

3. *verurteilt*, daß die Bundesrepublik Jugoslawien es bislang verabsäumt hat, die Haftbefehle zu vollziehen, die das Gericht gegen die drei in dem Schreiben vom 8. September 1998 genannten Personen erlassen hat, und *verlangt*, daß diese Haftbefehle unverzüglich und bedingungslos vollzogen werden, wozu auch die Überstellung der betreffenden Personen in den Gewahrsam des Gerichts gehört;

4. *ruft* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien, die Führung der Kosovo-Albaner und alle anderen Beteiligten *erneut auf*, mit dem Ankläger bei der Untersuchung sämtlicher möglicher Verstöße innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Gerichts uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Präsidenten des Gerichts, den Rat über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, damit diese Angelegenheit von ihm weiter geprüft werden kann;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
